

# Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Turn- u. Sportgemeinde 1861 Sonnenberg e.V.

ab..... für

Name..... Vorname .....

Geboren am..... Beruf .....

Straße..... PLZ/Ort .....

Sind weitere Familienangehörige bereits Mitglied im Verein:  ja  nein

## Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter:

Name..... Vorname..... Beruf .....

Der/die Angemeldete betätigt sich in der Abteilung

Turnen/Gymnastik/Tanz  HallenradSPORT  Volleyball  Wandern

**Kontaktdaten: Telefon.....E-Mail: .....**

**Beitragszahlung:**  kalenderjährlich (1.2.)  halbjährlich (1.2../15.7.)

vierteljährlich (1.2., 15.4., 15.7., 15.10)

## Beitragseinzugsermächtigung:

Nach Kenntnis der **Hinweise zur Mitgliedschaft** ermächtige ich die TSG Sonnenberg widerruflich, bei Fälligkeit die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von dem nachstehenden Konto einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die von der TSG 1861 Sonnenberg auf Ihr Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen.

**Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer (wird mitgeteilt)**

**Gläubiger-ID: DE 48 TSG 00000 643 088**

Kontoinhaber: Name..... Vorname.....

Bank:..... BLZ/BIC.....

Kontonummer/ IBAN .....

Datum..... Unterschrift .....

## Hinweise zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Der Monatsbeitrag beträgt 8,00 € für das erste Mitglied einer Familie, 6,00 € für das zweite und 4,00 € für das dritte Mitglied; weitere Familienmitglieder sind beitragsfrei. Für die Teilnahme am Pilatesangebot und der Wirbelsäulengymnastik werden Zusatzbeiträge erhoben.

Bei Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 € fällig. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Familienangehöriger wird die Aufnahmegebühr nur für ein Mitglied erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.

Die im Aufnahmeantrag anzugebenden personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.